Strafverfahren.

§. 46.

Ein Maschinen-Führer, der den, in dieser Instruktion bei Leitung der Locomotive vor, während und nach der Fahrt auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, wird, wenn diese Außerachtlassung keine nachtheiligen Folgen herbeigeführt hat, für jeden Fall nach dem im Maschinenhause affigirten Strafen-Verzeichnisse behandelt, und kann im Falle er sich nicht bessert, vom Sections-Ingenieur suspendirt, vom Ober-Ingenieur für einige Zeit degradirt, oder von der Direction entlassen werden. Der Entscheidung des Ober-Ingenieurs und der Direktion hat er sich stets unbedingt zu unterwerfen.

Jeder Maschinen-Führer, der aus Fahrlässigkeit, Trunkenheit oder aus Unvorsichtigkeit ein namhaftes Unglück herbeigeführt hat, wird seines Dienstes entlassen, und nach den bestehenden Kriminalgesetzen bestraft.

Zeigt sich aus der Untersuchung, daß ein minder bedeutender Unglücksfall durch das Zusammenwirken unvorhergesehener Umstände herbeigeführt wurde, und der Maschinen-Führer nicht allein die wesentliche Schuld an dem Vorfalle trägt, das Unglück bei größerer Geschicklichkeit desselben aber doch hätte vermieden werden können, — dann wird nach Ablauf der gesetzlichen Bestrafung ein derlei Maschinen-Führer von der Führung der Locomotive so lange suspendirt, bis er durch längere Zeit unter der Leitung eines anderen Führers wieder den praktischen Beweis lieferte, daß er seine Kenntnisse verbessert hat.

Ein Individuum, welches wegen zur Gewohnheit gewordenem Trunkenheitsfehler oder Verletzung seiner Pflichten für dienstunfähig erklärt wurde, kann einer solchen Begünstigung **niemals mehr** theilhaftig werden.

Da ein richterliches Erkenntniß auf zeitliche Suspendirung vom Dienste, so wie jenes, welches auf Unfähigkeit lautet, seine Wirkung auf alle Eisenbahnen der österreichischen Monarchie hat, so sollen **zeitlich suspendirte** Maschinen-Führer erst nach Ablauf dieser Frist und Erfüllung

der für ihre Wiederverwendung festgesetzten Bedingungen, — zum Dienste für unfähig erklärte aber von andern Eisenbahn-Gesellschaften gar nicht mehr in Dienst aufgenommen werden.

Lehrlinge und Maschinen-Heitzer, welche sich eine Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten zu Schulden kommen lassen, werden nach den bestehenden Gesetzen und noch überdies nach Umständen mit Abzug am Lohne oder Entlassung vom Dienste bestraft.